



Brüssel, den 6. Oktober 2022
(OR. en)

13185/22

Interinstitutionelle Dossiers:
2022/0300(NLE)
2022/0301(NLE)

FRONT 351
COWEB 106
MIGR 287

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat
Nr. Komm.dok.:	12793/22 + ADD 1; 12794/22 + ADD 1
Betr.:	Beschluss des Rates über die Unterzeichnung – im Namen der Union – der Vereinbarung zwischen der Europäischen Union und der Republik Nordmazedonien über operative Tätigkeiten, die von der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache in der Republik Nordmazedonien durchgeführt werden – Annahme Beschluss des Rates über den Abschluss – im Namen der Union – der Vereinbarung zwischen der Europäischen Union und der Republik Nordmazedonien über operative Tätigkeiten, die von der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache in der Republik Nordmazedonien durchgeführt werden – Ersuchen um Zustimmung des Europäischen Parlaments

1. Am 29. Juli 2022 hat der Rat einen Beschluss über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über eine Statusvereinbarung zwischen der Europäischen Union und der Republik Nordmazedonien für operative Tätigkeiten der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache in der Republik Nordmazedonien erlassen.

2. Ziel der Vereinbarung ist es, gestützt auf Artikel 73 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2019 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1052/2013 und (EU) 2016/1624¹ die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache zu ermächtigen, Grenzverwaltungsteams aus der ständigen Reserve nach Nordmazedonien zu entsenden.
3. Die Verhandlungen wurden mit der Paraphierung des Entwurfs der Statusvereinbarung durch die Kommission und Nordmazedonien erfolgreich abgeschlossen. Am 23. September 2022 hat die Kommission dem Rat einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung – im Namen der Union – der Vereinbarung zwischen der Europäischen Union und der Republik Nordmazedonien und einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss der Vereinbarung² vorgelegt. Die Delegationen haben in einer Sitzung der JI-Referenten (Grenzen) vom 29. September 2022 bestätigt, dass sie den Vorschlägen zustimmen.
4. Dieser Beschluss stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich Irland gemäß dem Beschluss 2002/192/EG des Rates³ nicht beteiligt; Irland beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.
5. Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet. Da dieser Beschluss den Schengen-Besitzstand ergänzt, beschließt Dänemark gemäß Artikel 4 des genannten Protokolls innerhalb von sechs Monaten, nachdem der Rat diesen Beschluss angenommen hat, ob es ihn in nationales Recht umsetzt.
6. Die Vereinbarung sollte unterzeichnet und die beigefügte gemeinsame Erklärung sollte gebilligt werden.

¹ ABl. L 295 vom 14.11.2019, S. 1.

² Dok. 12793/22 +ADD 1 und 12794/22 +ADD 1.

³ Beschluss 2002/192/EG des Rates vom 28. Februar 2002 zum Antrag Irlands auf Anwendung einzelner Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf Irland (ABl. L 64 vom 7.3.2002, S. 20).

7. Daher wird dem Ausschuss der Ständigen Vertreter vorgeschlagen, er möge dem Rat empfehlen, dass er auf einer seiner nächsten Tagungen
- a) den Beschluss über die Genehmigung der Unterzeichnung der Vereinbarung als A-Punkt annimmt. Der Beschluss, dem die gemeinsame Erklärung beigelegt ist, sowie die Vereinbarung sind in den von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassungen in den Dokumenten 12894/22 und 12896/22 enthalten;
 - b) beschließt, dass der Wortlaut dieses Beschlusses im Amtsblatt veröffentlicht wird;
 - c) beschließt, den Entwurf des Beschlusses über den Abschluss der Vereinbarung in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 12895/22) dem Europäischen Parlament zur Zustimmung zu übermitteln.
8. Das Europäische Parlament wird gemäß Artikel 218 Absatz 10 AEUV unterrichtet, und der Beschluss über die Unterzeichnung wird ihm übermittelt.
-